

Verordnung für die eidgenössischen Schätzungskommissionen

vom 24. April 1972 (Stand am 23. Dezember 1997)

Das Schweizerische Bundesgericht,
gestützt auf Artikel 63 des Enteignungsgesetzes¹ (im folgenden Gesetz genannt),
verordnet:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Art. 1

- Amtssprache ¹ Umfasst ein Schätzungskreis ein mehrsprachiges Gebiet, so werden die Verhandlungen in der Regel in der Sprache des Ortes geleitet, wo der Gegenstand der Enteignung liegt. In dieser Sprache sollen das Verhandlungsprotokoll und in der Regel die für die Partei bestimmten Mitteilungen und Entscheidungen abgefasst werden.
- ² Die Parteien können sich einer der drei Amtssprachen bedienen.

Art. 2

- Parteivertretung ¹ Parteivertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- ² Bei Rechtsnachfolge durch Erbgang ist ein amtliches Verzeichnis sämtlicher Erben beizubringen. Tritt die Rechtsnachfolge während des Verfahrens vor der Kommission ein, so kann das Verfahren bis zu dem Zeitpunkt eingestellt werden, in dem die Erbschaft nicht mehr ausgeschlagen werden kann.
- ³ Die Vollmacht juristischer Personen hat von einem zur Vertretung bevollmächtigten Organ auszugehen.
- ⁴ Für Anerkennungen, Verzichte oder Vergleiche bedarf es einer dazu ausdrücklich ermächtigenden Vollmacht. Dasselbe gilt, wenn der Kommission der Entscheid über den Bestand eines bestrittenen Rechts anheimgestellt wird.

Art. 3

- Anwendbares
Verfahrensrecht Für das Verfahren vor dem Präsidenten oder der Kommission sind die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Verwaltungsverfahrensgesetzes² anwendbar, für den Prozess zur Feststellung des Bestandes

AS 1972 915

¹ SR 711

² SR 172.021

des Rechtes (Art. 69 Abs. 2 des Gesetzes) die Bestimmungen des Bundeszivilprozessgesetzes³.

Art. 4

Ordnungsbussen ¹ Von Ordnungsbussen, die vom Präsidenten oder der Kommission ausgefällt werden, gibt der Präsident der Kasse des Bundesgerichts durch Zustellung einer unterzeichneten Abschrift der Verfügung Kenntnis.

² Der Bundesgerichtskasse obliegt der Einzug.

³ Der Ertrag fällt in die Kasse des Bundesgerichts.

Art. 5

Ordnung der Akten ¹ Für jedes Geschäft legt der Präsident oder sein Schriftführer ein Aktenheft an. Die erforderlichen Formulare werden ihm von der Kasse des Bundesgerichts zur Verfügung gestellt.

² Das Kopfblatt enthält die erforderlichen Angaben über den Zeitpunkt des Einganges, die Parteien und Parteivertreter, den Gegenstand und den Ort der Enteignung sowie über die Erledigung.

³ Das chronologisch geordnete Aktenheft besteht aus:

- a. Inhalt
- den eingehenden Schriftstücken,
 - den vom Präsidenten und allenfalls seinem Schriftführer unterzeichneten Protokollen,
 - den Doppeln aller ausgehenden Verfügungen und Schreiben,
 - den Protokollen über mündlich angebrachte Begehren und Beschwerden,
 - den Belegexemplaren der öffentlichen Bekanntmachung,
 - den Zustellungsbescheinigungen,
 - einem Inhaltsverzeichnis.

Art. 6

b. Archivierung Die Akten der erledigten Geschäfte sind dem Bundesgericht fortlaufend zur Archivierung zuzustellen.

Art. 7

Form der Mitteilungen ¹ Mitteilungen werden den Parteien schriftlich zugestellt. Hat die Partei einen bevollmächtigten Vertreter, so erfolgt die Zustellung an ihn.

² Verfügungen und Urteile werden in der Regel als gerichtliche Urkunden durch die Schweizerische Post zugestellt. Andernfalls geschieht die Zustellung gegen Empfangsbescheinigung.⁴

³ Zustellungen ins Ausland sind nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder, wo solche fehlen, durch Vermittlung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorzunehmen.

Art. 8

Öffentliche
Zustellung

¹ Ist die Adresse des Empfängers unbekannt, so erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Diese ist auch zulässig, wenn im Ausland notwendige Zustellungen voraussichtlich nicht ausgeführt werden.

² Die öffentliche Bekanntmachung geschieht durch Auskündigung in den Amtsblättern derjenigen Kantone, in denen das Enteignungsobjekt liegt, und nach Ermessen des Präsidenten in weitem Blättern.

³ Als Tag der Zustellung gilt derjenige des Erscheinens der ersten Publikation.

Art. 9

Inspektionen
und Berichte

¹ Das Bundesgericht behält sich vor, sich über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung durch Inspektionen zu vergewissern.

² Die Präsidenten haben dem Bundesgericht über ihre Geschäftsführung und diejenige der Kommission spätestens Ende Januar des der Berichtsperiode folgenden Jahres Bericht zu erstatten; soweit dies nicht schon geschehen ist, sind die Abrechnungen beizulegen.

II. Abschnitt: Die Geschäftsführung des Präsidenten

a. Im allgemeinen

Art. 10

Verantwortlich-
keit

Der Präsident oder sein Stellvertreter ist für die ordnungsgemässe und rechtzeitige Behandlung und Erledigung der Geschäfte verantwortlich.

Art. 11

Geschäfts-
führung bei
Ausstand oder
Verhinderung
des Präsidenten

¹ Hat der Präsident den Ausstand zu beachten oder ist er an der Geschäftsführung aus andern Gründen verhindert, übermittelt er die ihm zugekommenen Akten einem Stellvertreter. Kann dieser sein Amt

⁴ Fassung gemäss Ziff. II 39 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

nicht ausüben, so versieht der weitere Stellvertreter die Funktionen des Präsidenten.

² Befinden sich beide Stellvertreter im Ausstand oder sind sie an der Geschäftsführung verhindert, ersucht der Präsident das Bundesgericht um die Ernennung eines ausserordentlichen Stellvertreters.

Art. 12

Protokoll

¹ Der Präsident oder der von ihm, ernannte Schriftführer führt über alle Verhandlungen ein Protokoll.

a. Inhalt

² In das Protokoll sind aufzunehmen:

- a. die beim Präsidenten mündlich eingelangten Begehren und Beschwerden, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich die Schriftlichkeit vorsieht;
- b. die Erklärungen der Parteien über den Rückzug der Einsprache in der Einigungs- evtl. Schätzungsverhandlung;
- c. Anerkennungen, Verzichte, Rechtsvorbehalte oder gütliche Verständigungen;
- d. eine Vereinbarung der Parteien darüber, dass der Präsident die streitige Entschädigungsforderung allein beurteilt;
- e. die Erklärung, dass der Entscheid über den Bestand des Rechtes der Kommission anheimgestellt wird (Art. 69 Abs. 2 des Gesetzes).

b. Unterzeichnung

³ Die Parteien haben derartige zuhanden des Protokolls abgegebene mündliche Erklärungen zu unterzeichnen.

⁴ Das Protokoll selbst ist vom Präsidenten sowie allenfalls vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Parteien jeweils spätestens binnen 30 Tagen nach der Verhandlung in Abschrift zuzustellen.

Art. 13

Form der Begehren

Wo das Gesetz nicht ausdrücklich Schriftlichkeit verlangt, können Begehren und Beschwerden beim Präsidenten mündlich angebracht werden.

Art. 14

Vernehmlassung und Beweis-erhebung

Bevor der Präsident eine Entscheidung trifft, holt er für den Regelfall eine schriftliche Vernehmlassung des Enteigners oder der Person ein, gegen die sich die Entscheidung zu richten hat. Bedarf es der Abnahme von Beweisen, ist der Präsident zur Einholung von Amtsberichten sowie zur Einvernahme von Zeugen befugt.

Art. 15

Vollstreckung Kommt der Enteigner einer Verfügung des Präsidenten innerhalb der dafür gesetzten Frist nicht nach, so lässt dieser die Vorkehren auf Kosten des Enteigners durchführen.

b. Das Verfahren im besondern**Art. 16**

Aussteckungen
a. im
allgemeinen Wenn der Enteigner die Bestimmungen von Artikel 28 des Gesetzes nicht beachtet, kann jeder Enteignete bis zur Einigungsverhandlung beim Präsidenten Beschwerde führen.

Art. 17

b. im abgekürz-
ten Verfahren ¹ Im abgekürzten Verfahren prüft der Präsident nach Erhalt der Abschrift der Anzeigen von Amtes wegen, ob eine Aussteckung notwendig ist. Er ordnet allenfalls eine solche an.
² Die von der Enteignung Betroffenen sind befugt, innerhalb der Eingabefrist beim Präsidenten wegen Mängeln der Anzeigen oder der Pläne Beschwerde zu führen.

Art. 18

c. bei Stark-
stromanlagen Bei Starkstromanlagen werden die Pläne und Verzeichnisse den Gemeinderäten erst zugestellt, nachdem über die vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat allenfalls verlangten Abänderungen rechtskräftig entschieden ist.

Art. 19

Nachträgliche
Einsprachen
und Forderungen
a. Zuständigkeit ¹ Über die Zulässigkeit nachträglicher Einsprachen und anderer Begehren im Sinne der Artikel 39 und 40 sowie nachträglicher Forderungseingaben gemäss Artikel 41 des Gesetzes entscheidet der Präsident.
² Sein Entscheid kann binnen 30 Tagen seit der Zustellung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

Art. 20

b. Verfahren ¹ Wird die Zulässigkeit einer nachträglichen Einsprache anerkannt, übermittelt die entscheidende Behörde die Einsprache dem zuständigen Departement.
² Spätestens bei Bewilligung der nachträglichen Forderungseingabe leitet der Präsident das Einigungsverfahren ein. Nötigenfalls kann er eine Verhandlung schon vor dem Entscheid anordnen.

Art. 21

Einigungs-
verhandlung
a. örtliche
Zuständigkeit

Erstreckt sich das Werk über das Gebiet mehrerer Schätzungskreise, verständigen sich deren Präsidenten darüber, ob nicht die Einigungs-verhandlung für alle Enteigneten vom gleichen Präsidenten geführt werden soll und von welchem. Im Fall solcher Einigung unterbreiten sie dem Bundesgericht einen entsprechenden Antrag.

Art. 22

b. Mitteilung
der Eingaben

Innert 20 Tagen nach Empfang der beim Gemeinderat eingereichten Eingabe stellt der Präsident dem Enteigner eine Abschrift zu, sofern dieser nicht sofort darauf verzichtet.

Art. 23

Vorladungen

¹ Die Vorladung zur Einigungsverhandlung geschieht durch Bekanntmachung in den in Artikel 109 des Gesetzes vorgesehenen Blättern und nach dem im Anhang enthaltenen Formular; in allen Fällen, wo die Adresse des Enteigneten bekannt ist oder durch Erkundung an amtlicher Stelle (Post, Polizei) erfahren werden kann, wird dieser durch Zustellung des Textes der öffentlichen Bekanntmachung oder in anderer geeigneter Weise persönlich vorgeladen.

² Die Verhandlung darf nicht früher als zehn Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung stattfinden.

³ In den Fällen des abgekürzten Verfahrens (Art. 33 des Gesetzes) und bei Einleitung des Verfahrens nach Artikel 41 des Gesetzes ist von einer öffentlichen Vorladung abzusehen, sofern auch die allfälligen Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten bekannt sind. Diese sind durch eine persönliche Anzeige auf die Vorschrift von Artikel 47 des Gesetzes hinzuweisen.

Art. 24

Einheitlichkeit
der Verhandlung

¹ Zur Einigungsverhandlung sind alle Enteigneten womöglich auf die gleiche Zeit vorzuladen. Ist dies wegen der Zahl der Enteigneten nicht möglich, sollen die verschiedenen Gruppen auf einanderfolgende Termine vorgeladen werden.

² Jeder Enteignete ist berechtigt, an den Einigungsverhandlungen jeder Gruppe teilzunehmen.

Art. 25

Folgen des Aus-
bleibens
des Enteigners

¹ Leistet der Enteigner der Vorladung keine Folge, so setzt der Präsident eine neue Verhandlung an. Bleiben Enteignete aus, so fällt ihnen gegenüber das Einigungsverfahren dahin, sofern nicht der Präsident eine zweite Verhandlung für notwendig erachtet.

² Bleibt der Enteigner auf die zweite Vorladung aus, ist das Einigungsverfahren als gescheitert zu betrachten und, wenn keine unerledigten Einsprachen vorliegen (bei Starkstromanlagen, nachdem das Enteignungsrecht erteilt worden ist, Art. 50 Abs. 2 des BG vom 24. Juni 1902⁵ betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, im folgenden EIG genannt), das Schätzungsverfahren sofort einzuleiten.

³ Ist eine Verhandlung wegen Ausbleibens des Enteigners nicht möglich, hat der Präsident ihn auf Verlangen zum Ersatz der Kosten an diejenigen Enteigneten zu verpflichten, die sich zur Verhandlung eingefunden haben.

Art. 26

Mitwirkung des Starkstrominspektorates

¹ Bei der Enteignung für Starkstromanlagen sind die dem Gemeinderat eingereichten Eingaben vor der Einigungsverhandlung dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat zur Einsicht im Original oder in einer Abschrift zuzustellen. Das Starkstrominspektorat ist zur Einigungsverhandlung vorzuladen. Erscheint es nicht, so kann trotzdem verhandelt werden.

² Bei Starkstromanlagen für elektrische Eisenbahnen, die gemäss Artikel 21 Ziffer 2 EIG⁶ der Kontrolle des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁷ unterstehen, sind die Eingaben nur diesem zuzustellen. Anstelle des Starkstrominspektorates ist das Departement zur Einigungsverhandlung vorzuladen.

Art. 27

Beweiserhebungen

Der Präsident ordnet die nötigen Erhebungen soweit möglich schon vor der Einigungsverhandlung an. Gegebenenfalls kann er die Verhandlung bis zur bessern Abklärung aussetzen.

Art. 28

Behandlung der Einsprachen und Forderungen

¹ Die Einigungsverhandlung hat sich in erster Linie auf die gegen die Enteignung erhobenen Einsprachen, die verlangten Planänderungen und die Begehren gemäss den Artikeln 7–10 des Gesetzes zu beziehen.

² Soweit diese streitig bleiben, übermittelt der Präsident der Schätzungscommission sie, allenfalls mit seinem Gutachten, dem in der Sache zuständigen Departement.

⁵ SR 734.0

⁶ SR 734.0

⁷ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

³ Führt das Einigungsverfahren nicht zu einer gütlichen Erledigung einer Einsprache oder eines Begehrens nach den Artikeln 7–10 des Gesetzes, so setzt die Kommission das Verfahren über die davon abhängigen Entschädigungsansprüche nach Möglichkeit fort.

Art. 29

Besitzeinweisung, Sicherheitsleistung und Abschlagszahlung

¹ Bei vorzeitiger Besitzeinweisung (Art. 76 des Gesetzes) sowie bei der Entscheidung gemäss Artikel 53 ElG⁸ bestimmt der Präsident auf Verlangen des Enteigneten die vom Enteigner in bar oder sichern Wertiteln zu leistende Sicherheit.

² Die der Sicherheitsleistung dienenden Werte sind bei einer von ihm zu bezeichnenden Bank zu hinterlegen.

³ Über eine Abschlagszahlung entscheidet die Kommission.

⁴ Im Entscheid ist anzugeben, dass er in bezug auf die Abschlagszahlung endgültig ist und bezüglich der Besitzeinweisung und der Sicherheitsleistung binnen 20 Tagen mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann.

Art. 30

Vorzahlung

¹ Verlangt der Enteignete eine Vorzahlung nach Artikel 19^{bis} des Gesetzes, wird die Kommission vom Präsidenten sofort einberufen, damit sie nach Anhörung der Beteiligten und allenfalls nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen über die Höhe der Vorzahlung entscheide.

² Im Entscheid ist darauf hinzuweisen, dass er nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt.

Art. 31

Gütliche Verständigung

¹ Kommt es mit einzelnen von mehreren Enteigneten über die Entschädigungsforderung zu einer vorläufigen Verständigung, sind diese einzelnen berechtigt, nach Behandlung der Forderungen der sämtlichen Enteigneten von deren Vereinbarungen mit dem Enteigner Kenntnis zu nehmen und sich darüber zu erklären, ob sie die Vereinbarung als definitiv betrachten.

² Wenn es im Interesse einheitlicher Beurteilung aller Entschädigungsforderungen als geboten erscheint, kann auch der Präsident auf eine vorläufige Vereinbarung zurückkommen, es sei denn, dass die Parteien übereinstimmend auf der vorläufigen Verständigung beharren.

Art. 32Neben-
berechtigte

¹ Im Protokoll über die Verständigung ist bezüglich jeder Liegenschaft vorzumerken, ob die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten sich an der Einigungsverhandlung beteiligt haben oder nicht. Waren sie anwesend, so haben sie, wenn sie der gütlichen Vereinbarung zugestimmt haben, das Protokoll ebenfalls zu unterzeichnen.

² Über ihre Eigenschaft als Berechtigte haben sie sich durch einen Auszug aus dem Grundbuch bzw. aus den diesem nach dem kantonalen Recht gleichgestellten öffentlichen Büchern auszuweisen.

Art. 33Private
Verständigung

¹ Reicht eine Partei dem Präsidenten nach Einleitung des Enteignungsverfahrens eine schriftliche Vereinbarung über die Entschädigung ein, so stellt er durch Einholung eines Auszuges beim zuständigen Grundbuchamt und nötigenfalls durch Befragung des Enteigneten fest, wer Grundpfand-, Grundlast- oder Nutzniessungsberechtigter ist.

² Werden einzelne dieser Berechtigten durch die Entschädigung für die Forderung und die Zinsen voraussichtlich nicht gedeckt, wird ihnen die Vereinbarung mit dem Bemerkten zugestellt, dass sie auch für sie verbindlich werde, wenn sie nicht binnen 30 Tagen die Durchführung des Schätzungsverfahrens verlangen.

Art. 34Entscheid über
die Einsprachen

Sind die Pläne ergänzt oder abgeändert worden, entscheidet der Präsident nach Anhörung des Enteigners darüber, ob sie neu aufzulegen sind und ob dies gegebenenfalls im ordentlichen oder im abgekürzten Verfahren zu geschehen hat.

III. Abschnitt: Die Schätzungscommission**a. Die Bestellung der Kommission****Art. 35**Mitglieder-
verzeichnis

¹ Der Präsident der Schätzungscommission führt ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder und Stellvertreter der Kommission. Er teilt jede eintretende Vakanz dem Bundesgericht unverzüglich mit. Dieses sorgt für die Vornahme von Ersatzwahlen.

² Das Bundesgericht führt ein Verzeichnis über den Bestand aller Schätzungscommissionen. Es veröffentlicht dieses im eidgenössischen Staatskalender und stellt Sonderabzüge davon den andern Wahlbehörden, den Präsidenten der Kommissionen, deren Stellvertretern sowie solchen Interessenten zu, die es verlangen. Von Änderungen,

welche während des Jahres eintreten, werden die genannten Stellen sofort benachrichtigt.

Art. 36

Schriftführer

¹ Das Aktuariat der Kommission kann vom Präsidenten oder einem andern Mitglied gegen besondere Entschädigung besorgt werden.

² Die Kommission kann auch einen besondern Schriftführer beiziehen, der die Protokolle mitzuunterzeichnen hat.

Art. 37

Ausstand und Ablehnung

¹ Präsident, Mitglieder und Schriftführer der Kommission unterstehen den Vorschriften der Artikel 22, 23 und 28 des Bundesrechtspflegegesetzes⁹ (OG) über Ausstand und Ablehnung.

² Begehren um Ausstand oder Ablehnung sind, sofern der Grund nicht später bekannt wird, schriftlich anzubringen:

- a. gegenüber dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer vor der Einigungsverhandlung;
- b. gegenüber einem andern Mitglied spätestens vor Beginn der Schätzungsverhandlung.

Art. 38

Gesuch und Anzeige

¹ Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind im Begehren anzugeben und womöglich urkundlich zu bescheinigen.

² Mitglieder, bei welchen ein Grund nach Artikel 22 oder 23 OG¹⁰ zutrifft oder die sich in Ausstand begeben wollen, haben dem Präsidenten hievon nach Erhalt der Einberufung sofort Anzeige zu machen.

Art. 39

Behandlung des Gesuchs und Zuständigkeit

¹ Trifft ein Ausstands- oder Ablehnungsgrund auf den Präsidenten zu, übermittelt er die Akten ohne weiteres einem Stellvertreter. Kann dieser das Amt nicht ausüben, so amtiert der weitere Stellvertreter als Präsident.

² Wird das Vorhandensein eines Ausstands- oder Ablehnungsgrundes nicht anerkannt, so entscheidet darüber erstinstanzlich die Schätzungskommission, allenfalls im Umlaufverfahren.

³ Der Entscheid der Kommission kann binnen zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

⁹ SR 173.110

¹⁰ SR 173.110

⁴ Zur Behandlung des gegen ein Mitglied gerichteten Ausstands- oder Ablehnungsgesuches ist ein anderes von der Wahlbehörde bezeichnetes Mitglied einzuberufen.

Art. 40

Bildung der
Schätzungskommission

Der Präsident oder dessen Stellvertreter stellt die Kommission im übrigen für jeden Schätzungsfall gemäss Artikel 60 des Gesetzes so zusammen, dass die Mitglieder soweit möglich über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Art. 41

Verhinderung

¹ Ist ein vom Präsidenten einberufenes Mitglied wegen Krankheit oder wegen anderer erheblicher Gründe verhindert, der Einberufung Folge zu leisten, hat es dem Präsidenten sofort nach Empfang der Einladung hievon Mitteilung zu machen, damit an seiner Stelle rechtzeitig ein anderes Mitglied beigezogen werden kann.

² Erscheint ein Mitglied an der Verhandlung nicht, können die anwesenden Parteien vereinbaren, dass sie vor der unvollständigen Kommission verhandeln.

Art. 42

Örtliche
Zuständigkeit

¹ Will eine Partei für die Beurteilung ihres Begehrens eine Schätzungskommission ausserhalb ihres Kreises zuständig erklären lassen, hat sie spätestens nach Erhalt der Vorladung ein entsprechendes Gesuch an den Präsidenten der an sich zuständigen Kommission zu richten.

² Dieser leitet das Begehren mit einer Vernehmlassung an das Bundesgericht weiter.

³ Erachtet der Präsident eine einheitliche Schätzung für zweckmässig, wie namentlich bei Enteignung für elektrische oder für Rohrleitungen, setzt er sich mit den Präsidenten der andern zuständigen Kommissionen in Verbindung, um dem Bundesgericht einen gemeinsamen Antrag unterbreiten zu können.

b. Die Geschäftsführung

Art. 43

Einleitung des
Schätzungsverfahrens

¹ Das Schätzungsverfahren zur Feststellung der streitig gebliebenen Entschädigung und zur Erledigung damit zusammenhängender Fragen kann unmittelbar an das Einigungsverfahren angeschlossen werden. Im andern Fall wird es vom Präsidenten sofort von Amtes wegen eingeleitet.

² Begehren der Parteien um Verschiebung der Schätzungsverhandlung bis nach Fertigstellung des Werkes sind sofort zu stellen, sobald der Grund dafür eingetreten ist.

Art. 44

Zusammenhängende Enteignungen

Zusammenhängende Enteignungen sind wenn immer möglich gleichzeitig zu beurteilen.

Art. 45

Schriftliche Begehren

¹ Ansprüche und Begehren, die im Hauptschätzungsverfahren nicht erledigt werden können (Art. 66 Bst. *b* des Gesetzes), sind durch schriftliche Eingabe unter Nennung der Beweismittel bei der Schätzungskommission anhängig zu machen.

² Der Präsident stellt die Eingabe der Gegenpartei zur Beantwortung und zur Angabe ihrer Gegenbeweismittel zu und setzt ihr dafür eine Frist von 10 bis 30 Tagen.

³ Ordnet der Präsident einen Schriftenwechsel an (Art. 68 des Gesetzes), hat der Enteignete als Kläger aufzutreten.

Art. 46

Vorladungen

¹ Den Parteien ist in jedem Fall, in der Regel an Ort und Stelle, Gelegenheit zu einem mündlichen Vortrag vor der Schätzungskommission zu geben. Zur Verhandlung sind die in Artikel 67 des Gesetzes genannten Parteien gegen Empfangsbescheinigung vorzuladen.

² Die am gleichen Enteignungsobjekt interessierten Enteigneten sind im ordentlichen Schätzungsverfahren nach Möglichkeit so vorzuladen, dass alle Entschädigungsbegehren ohne wesentlichen Unterbruch nacheinander behandelt werden können.

³ Die Mitglieder der Schätzungskommission sind mindestens zehn Tage vorher vom Zeitpunkt der Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Art. 47

Aktenzirkulation

Vor der mündlichen Verhandlung werden die Akten soweit notwendig bei den Mitgliedern der Kommission in Zirkulation gesetzt.

Art. 48

Beweisverfahren Vorbereitung

¹ Der Präsident ordnet soweit möglich schon vor der Schätzungsverhandlung die erforderlichen Beweiserhebungen an.

² Er stellt insbesondere die in der Gegend bezahlten Güterpreise fest, soweit diese für die Schätzung von Bedeutung sind.

a. Berichte und Urkunden ³ Er verfügt die Vorlage von Urkunden, nimmt Einsicht in die öffentlichen Bücher, in amtliche Aufzeichnungen und Materialien (Bebauungspläne, Zonenvorschriften usw.) und holt Amtsberichte ein.

⁴ Er kann mit diesen Aufgaben ein Kommissionsmitglied beauftragen.

Art. 49

b. Gutachten Von seiten Dritter sind Gutachten in der Regel nur einzuholen, wenn die Kommission nicht über eigene sachverständige Mitglieder verfügt.

Art. 50

Eröffnung ¹ Vom Ergebnis der Erhebungen ist den Parteien in mündlicher Verhandlung, durch Aktenaufgabe oder schriftliche Mitteilung Kenntnis zu geben.

² Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Art. 51

Vorsorgliche Beweiserhebung Ist für ein bereits anhängiges oder ein später einzuleitendes Verfahren eine vorsorgliche Beweisabnahme erforderlich, so wird diese vom Präsidenten angeordnet und durchgeführt.

Art. 52

Bestandteile und Zugehör Verlangt eine Partei, Bestandteile oder Zugehör von der Enteignung auszunehmen, nimmt die Schätzungskommission zwei entsprechende Schätzungen vor.

Art. 53

Abstimmung Können sich die beiden Mitglieder der Kommission über die Schätzung nicht einigen, steht dem Präsidenten innerhalb der Anträge der Mitglieder der Stichentscheid zu.

Art. 54

Zustellung der Entscheide ¹ Die Zustellung der Entscheide an die Parteien geschieht in Form einer vom Präsidenten und allenfalls vom Schriftführer unterzeichneten Abschrift des Protokolls.

² Die Zustellung hat in der Regel innert vier Wochen nach der Fällung der Entscheide stattzufinden. Das Zustellungsdatum ist in der Protokollabschrift vorzumerken. Die Zustellungsbescheinigungen sind dem Originalprotokoll anzufügen.

Art. 55Zustellung
der Akten

Im Fall des Weiterzuges des Entscheides hat der Präsident dem Bundesgericht auf Verlangen die Akten sowie eine Vernehmlassung einzureichen.

Art. 56

Verfahrenskosten

¹ Nach Abschluss des Verfahrens stellt der Präsident der kostenpflichtigen Partei für die Kosten des Einigungs- und des Schätzungsverfahrens, die Staatsgebühr und die Sozialbeiträge Rechnung.

² Er kann auch periodische Zwischenabrechnungen erstellen und den Enteigner in grossen oder sonst zeitraubenden Fällen zu Vorschüssen verhalten.

³ Die Parteien können Einsicht in die Abrechnung verlangen.

IV. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 57**

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

² Die Verordnung vom 22. Mai 1931¹¹ für die eidgenössischen Schätzungskommissionen mit den Ergänzungen gemäss Beschluss des Bundesgerichts vom 3. November 1937 wird aufgehoben.

¹¹ [BS 4 1162]

Formular zu Artikel 23 der Verordnung

(Rückseite)

Bekanntmachung

Leistet der Enteigner der Vorladung keine Folge, so setzt der Präsident eine neue Verhandlung an. Bleiben Enteignete aus, so fällt ihnen gegenüber das Einigungsverfahren dahin, sofern nicht der Präsident eine zweite Verhandlung als notwendig erachtet.

Bleibt der Enteigner auf die angeordnete zweite Vorladung aus, so ist das Einigungsverfahren als gescheitert zu betrachten und sofort das Schätzungsverfahren einzuleiten.

Ist eine Verhandlung wegen Ausbleibens des Enteigners nicht möglich, so hat ihn der Präsident auf gestelltes Verlangen zum Ersatze der Kosten an diejenigen Enteigneten zu verpflichten, die sich zur Verhandlung eingefunden haben.

Jeder Enteignete ist berechtigt, an den Einigungsverhandlungen jeder Gruppe teilzunehmen.

Die Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten an den von der Enteignung betroffenen Grundstücken können an der Verhandlung ebenfalls teilnehmen. Bleiben sie aus, so ist der Grundstückseigentümer berechtigt, über die Entschädigung eine für sie verbindliche Vereinbarung abzuschliessen.

